

38. Kann auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 einem Handeltreibenden die Benutzung der für ihn im Handelsregister eingetragenen Firma allgemein untersagt werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1906 i. S. Mühlheim-Speldorfer Tonwerke G. m. b. H. (Bekl.) w. Speldorfer Tonwerke G. m. b. H. (Kl.).  
Rep. II. 358/05.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin, welche ihren Sitz in Mülheim-Speldorf hat, und unter der Firma „Speldorfer Tonwerke, G. m. b. H., zu Mülheim-Speldorf“ eine Fabrik daselbst betreibt, erhob gegen die Beklagte, die unter der Firma „Mülheim-Speldorfer Tonwerke, G. m. b. H., zu Duisburg“ in das Handelsregister eingetragen ist, und ebenfalls in Mülheim-Speldorf eine Fabrik betreibt, auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Benutzung der Firma „Mülheim-Speldorfer Tonwerke, G. m. b. H., zu Duisburg“ zu unterlassen. Diese Klage wurde in erster und zweiter Instanz zugesprochen, und die gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision zurückgewiesen, und zwar, was die oben bezeichnete Frage betrifft, aus folgenden

Gründen:

... „Endlich erscheint es auch als durch die festgestellten Tatsachen gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht der Beklagten die Benutzung der von ihr seither geführten Firma allgemein untersagt hat. Zwar ist im § 8 des Wettbewerbsgesetzes nur ein „Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung“ erwähnt. Im vorliegenden Falle hat aber das Berufungsgericht festgestellt, daß jede Art der Benutzung der Firma der Beklagten eine mißbräuchliche ist; denn es hat die klägerische Behauptung für bewiesen erachtet, daß die Beklagte die streitige Firma lediglich deshalb gewählt habe, um Verwechslungen mit derjenigen der Klägerin hervorzurufen. Hierdurch ist aber zugleich allgemein festgestellt, daß die ganze seitherige Benutzung der fraglichen Firma seitens der Beklagten zu dem erwähnten mißbräuchlichen Zwecke erfolgt ist, und daß auch die gesamte Benutzung derselben in Zukunft dem nämlichen mißbräuchlichen Zwecke dienen würde. Durch diese und die weiter von dem Berufungsgerichte getroffene Feststellung einer bezüglich jeder Art der Benutzung dieser Firma gegebenen objektiven Verwechslungsgefahr wird aber die Annahme begründet, daß die gesamte Benutzung der Firma der Beklagten in der Vergangenheit eine mißbräuchliche im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes war, und es im Falle der Fortdauer auch in Zukunft sein würde. Hiernach steht der fraglichen allgemeinen Fassung des der Beklagten gegenüber

erlassenen Verbots zunächst ein etwa aus § 8 hergeleitetes Bedenken nicht entgegen.

Ebenso widerspricht dieses allgemeine Verbot der Benutzung einer zurzeit noch im Handelsregister eingetragenen Firma nicht den in Geltung befindlichen Grundsätzen über das Firmenrecht (§§ 17 flg. H.G.B.); denn wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 5. März 1901, Rep. II 359/00, im Anschluß an die Motive zu § 8 ausgesprochen hat, sollte durch diese Vorschrift der durch das Handelsgesetzbuch gewährte Firmenschutz, der nach der Entwicklung des Handelsverkehrs nicht mehr für genügend erachtet worden war, erweitert, und unter den im § 8 bestimmten Voraussetzungen ein Schutz gegen die mißbräuchliche Anwendung auch solcher Firmen gewährt werden, die den Anforderungen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs genügen. Hieran ist auch durch das neue Handelsgesetzbuch nichts geändert worden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Einf.-Ges. zum H.G.B.). Wenn also, wie im vorliegenden Falle, die gesamte Benutzung einer eingetragenen Firma gegen § 8 verstößt, so kann auch aus dem noch bestehenden Eintrag derselben kein Bedenken gegen eine auf denselben sich stützende allgemeine Untersagung der Benutzung der Firma hergeleitet werden.“ . . .